

Vorblatt

Problem:

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben mit den Richtlinien 2019/130/EU zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit, ABl. Nr. L 30 vom 31.01.2019 S. 112, sowie 2019/983/EU zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit, ABl. Nr. L 164 vom 20.06.2019 S. 123, die Richtlinie 2004/37/EG geändert.

Zudem wurde die Richtlinie 2019/1831/EU zur Festlegung einer fünften Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2000/39/EG der Kommission, ABl. Nr. L 279 vom 31.10.2019 S. 31, erlassen.

Diese Bestimmungen der Richtlinien sind in innerstaatliches Recht umzusetzen.

Richtlinienkonform sollen erweiterte Maßnahmen zur Durchführung einer geeigneten Gesundheitsüberwachung von Beschäftigten vorgesehen werden.

Ziel und Inhalt:

Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte sind ein wichtiger Bestandteil der allgemeinen Regelung zum Schutz der Gesundheit der Bediensteten vor den von gefährlichen Chemikalien ausgehenden Risiken am Arbeitsplatz. Durch die vorliegende Verordnung sollen Verbesserungen des Gesundheitsschutzes für die Bediensteten erreicht werden, durch

- Anpassung der Grenzwerte von krebserzeugenden Arbeitsstoffen an die Vorgaben der Richtlinien 2019/130/EU und 2019/983/EU sowie
- Umsetzung der Richtlinie 2019/1831/EU.

Alternativen:

Keine.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch diese Verordnung entstehen keine Mehrkosten.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen haben weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit dieser Verordnung werden die Richtlinie 2019/130/EU zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit, ABl. Nr. L 30 vom 31.01.2019 S. 112 (CELEX-Nr. 32019L0130), die Richtlinie 2019/983/EU zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit, ABl. Nr. L 164 vom 20.06.2019 S. 123 (CELEX-Nr. 32019L0983), sowie die Richtlinie 2019/1831/EU zur Festlegung einer fünften Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2000/39/EG der Kommission, ABl. Nr. L 279 vom 31.10.2019 S. 31, (CELEX-Nr. 3210L1831) umgesetzt.

Erläuterungen

I. Allgemeines:

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben mit den Richtlinien 2019/130/EU zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit, ABl. Nr. L 30 vom 31.01.2019 S. 112, sowie 2019/983/EU zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit, ABl. Nr. L 164 vom 20.06.2019 S. 123, die Richtlinie 2004/37/EG geändert.

Zudem wurde die Richtlinie 2019/1831/EU zur Festlegung einer fünften Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2000/39/EG der Kommission, ABl. Nr. L 279 vom 31.10.2019 S. 31, erlassen.

Diese Richtlinien sind in innerstaatliches Recht umzusetzen.

Die Richtlinien geben durch einen Rahmen allgemeiner Grundsätze ein einheitliches Niveau des Schutzes gegen die Gefährdung durch Karzinogene und Mutagene vor, um eine einheitliche Anwendung der Mindestvorschriften zu gewährleisten.

II. Besonderer Teil:

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1):

Durch die Übernahme der bundesrechtlichen Bestimmungen für den Geltungsbereich der vorliegenden Verordnung werden die Änderungen über die Anpassung der Grenzwerte von krebserzeugenden Arbeitsstoffen an die Vorgaben der Richtlinien 2019/130/EU und 2019/983/EU sowie in Umsetzung der Richtlinie 2019/1831/EU über die Festlegung einer fünften Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2000/39/EG der Kommission, ABl. Nr. L 279 vom 31.10.2019 S. 31, an das Unionsrecht angepasst.

Alle unionsrechtlichen Vorgaben werden somit richtlinienkonform umgesetzt.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 4 Z 2 und 3):

Die Verweisbestimmungen auf das Chemikaliengesetz und das Pflanzenschutzmittelgesetz werden aktualisiert.

Zu Z 3 (§ 3 Z 11 bis 13):

Aktualisierung des Umsetzungshinweises zur Umsetzung der Richtlinien 2019/130/EU, 2019/983/EU und 2019/1831/EU

Zu Z 4 (§ 4 Abs. 4):

Inkrafttretensbestimmung